

Gästereglement der ETH Zürich

vom 15.09.2022

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 12 der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003¹ und Art. 4 Abs. 1 Bst. g der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.12.2003²,
erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Reglements ist die Festlegung der Grundsätze für Gäste der ETH Zürich.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Als Gäste im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche nicht nachstehend in Abs. 2 aufgeführt sind und welche die Kriterien einer Kategorie in Anhang A dieses Reglements erfüllen.

² Nicht als Gäste im Sinne dieses Reglements gelten Personen,

- a) die an der ETH Zürich angestellt sind.
- b) welche an der ETH Zürich immatrikuliert sind, sofern sie nicht in eine der definierten Kategorien unter Anhang A fallen.
- c) welche Lehrbeauftragte im Sinne der Richtlinien für die Erteilung und Entlohnung von Lehraufträgen vom 17. Juni 2008³ sind.
- d) welche als Mitarbeitende von Doppelprofessuren im Sinne von Art. 61 OV⁴ gelten, sofern diesen nicht eine Rolle gemäss Art. 25 ff. Finanzreglement der ETH Zürich⁵ zukommt.
- e) Hörer und Hörerinnen gemäss Art. 39 Zulassungsverordnung ETH Zürich⁶

¹ SR 414.110.37

² RSETHZ 201.021

³ RSETHZ 513.12

⁴ RSETHZ 201.021

⁵ RSETHZ 245

⁶ SR 414.131.52

Art. 3 Zwecksetzung

¹ Jede physische Präsenz (Aufenthalt) an der ETH Zürich als Gast bzw. jeder virtuelle Zugriff auf IT-Infrastruktur und Daten respektive immaterielle Güter der ETH Zürich (Zugriff) als Gast im Sinne dieses Reglements bedarf einer klaren Zwecksetzung und ist zeitlich stets befristet.

² Der Gast muss zur Erlangung eines Gaststatus einer Kategorie gemäss Anhang A zugeordnet werden können.

³ Die Zwecksetzung ist vorgängig durch die gastgebenden Budgetverantwortlichen⁷ zu deklarieren.

⁴ Die Verwendung des Gaststatus zwecks Umgehung personalrechtlicher Bestimmungen der ETH Zürich⁸ ist nicht erlaubt.

2. Kapitel: Registrierung und Prüfung des Antrags

Art. 4 Registrierung

¹ Für jeden Gast muss eine Registrierung im Sinne eines Antrags erfolgen.

² Die Modalitäten der Registrierung⁹ hängen von der beantragten Gästekategorie gemäss Anhang A ab. Die Registrierung liegt in der Zuständigkeit der gastgebenden Budgetverantwortlichen.

³ Im Falle emeritierter Professoren/Professorinnen erfolgt der entsprechende Antrag durch die Departementsleitung oder durch den Stab Professuren.

Art. 5 Prüfung des Antrags

Die Prüfung des Antrags erfolgt gemäss Gästekategorie im Anhang A und gemäss nachfolgend aufgeführter Themenbereiche a-f durch das zentrale Gästemanagement unter Einbezug der zuständigen Fachstellen, soweit die Informationen über die Modalitäten des Aufenthalts bzw. Zugriffs dies notwendig machen.

- a. Exportkontrolle
- b. Lizenzvereinbarungen für Software
- c. Lizenzvereinbarungen für Informationsressourcen
- d. Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen
- e. Informationssicherheit
- f. Akademische Aspekte im Falle von Gastprofessor*innen

Art. 6 Genehmigung des Antrags

¹ Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch das zentrale Gästemanagement gestützt auf die vorgängige Prüfung und Freigabe der zuständigen Fachstellen sowie nach Vorliegen einer Zustimmung zu den «AGB Gast-Aufenthalt ETH Zürich» (Anhang B) durch den Gast und allenfalls einer unterzeichneten Vereinbarung mit der Heiminstitution.

² Im Falle der Gastprofessoren/Gastprofessorinnen erfolgt die Genehmigung auf Antrag der Departementsleitung durch die Rektorin/den Rektor.

⁷ Art. 19 Finanzreglement

⁸ PVO-ETH Bereich, Verordnung für wissenschaftliches Personal

⁹ Die Registrierung soll zukünftig durch ein zentrales Gästeportal erfolgen

3. Kapitel: Berechtigungen und Verantwortlichkeiten

Art. 7 Nutzung von Infrastruktur, Zugangsberechtigung und ETH-Karte

Gäste können, soweit zur Erfüllung der Zwecksetzung notwendig, Zutrittsberechtigungen durch eine ETH-Karte oder Schlüssel/Badges sowie allfällige Zugriffsrechte auf IT-Infrastruktur und Daten respektive immaterielle Güter der ETH Zürich erhalten.

Art. 8 Verantwortlichkeiten und Haftung

¹ Die gastgebende Organisationseinheit bzw. die gastgebenden Budgetverantwortlichen tragen die Verantwortung für die Gäste.

² Die gastgebenden Budgetverantwortlichen stellen ausserdem sicher, dass die Gäste die an der ETH Zürich geltenden Regulative, namentlich die Hausordnung, die Benutzerordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT) und die relevanten Sicherheitsbestimmungen kennen und diese einhalten. Falls der Gast in sicherheitsrelevanten Einrichtungen der ETH Zürich, insbesondere Labors und Werkstätten, tätig sein soll, stellen die gastgebenden Budgetverantwortlichen die Schulung sicher. Der Zugang zu sicherheitsrelevanten Einrichtungen sowie zu schützenswerten Daten oder immateriellen Gütern darf nur gewährt werden, wenn deren Benutzung für die Erfüllung des Aufenthaltszwecks geprüft und notwendig ist.

³ Bei Ende des Aufenthaltes informieren die gastgebenden Budgetverantwortlichen die Informatikdienste bzw. den Informatiksupportgruppenleiter (ISL) des Departements und stellen die Rückgabe sicher von

- a. Schlüssel/Badges;
- b. ETH-Karte;
- c. für den Aufenthalt des Gastes von der gastgebenden Einheit zur Verfügung gestellter IT-Hardware und Software-Infrastruktur.

Art. 9 Entschädigung und Honorare

¹ Die Gäste an der ETH Zürich kommen für ihren Lebensunterhalt in der Regel selbst auf.

² Für akademische Gäste können die gastgebenden Organisationseinheiten einen Beitrag an die Reise- und Aufenthaltskosten ausrichten, sofern diese Kosten nicht von der entsendenden Heiminstitution übernommen werden und entsprechende Belege vorgelegt werden. Vorbehalten bleiben davon abweichende vertragliche Vereinbarungen.

³ Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastreferenten/Gastreferentinnen können im Sinne von Art. 12 Abs. 3 ETHZ-ETHL Verordnung entschädigt werden. Dabei gilt folgendes:

- a) Gastreferenten/Gastreferentinnenhonorar: CHF 100.- bis 300.- pro Stunde; über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor
- b) Gastprofessoren/Gastprofessorinnen: Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach seiner/ihrer Stellung an der Heimuniversität und nach dem Umfang der Lehr- und Forschungstätigkeit an der ETH Zürich. Ferner wird berücksichtigt, ob Gastprofessoren/Gastprofessorinnen für die Tätigkeit an der ETH Zürich von der Heimuniversität einen ganz oder teilweise besoldeten Urlaub erhalten.

⁴ Für externe Referenten/Referentinnen, die im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen tätig sind, gilt Art. 32 Organisationsreglement für die Weiterbildung an der ETH Zürich vom 26.3.2013¹⁰.

⁵ Dienstleister werden gemäss den vertraglichen Bedingungen entschädigt.

⁶ Gäste der ETH Zürich können keine Spesen im Sinne von Art. 138 Finanzreglement¹¹ abrechnen.

¹⁰ RSETHZ 330.71

¹¹ RSETHZ 245

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1.7.2023 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Weisungen für den Gastaufenthalt an der ETH Zürich¹² sowie die Richtlinien für das Einladen von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, akademischen Gästen und Gastreferenten/Gastreferentinnen¹³.

Zürich, 15.9.2022

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Mesot

Die Generalsekretärin: Poiger Ruloff

¹² RSETHZ 515.2

¹³ RSETHZ 515.1

Anhang A – RSETHZ 515.2

Nr.	Personenkategorie	Beschrieb	Zweck	Voraussetzungen
1	Akademische Gäste	Als akademische Gäste gelten wissenschaftliche Mitarbeitende in- oder ausländischen Hochschulen oder eines Forschungsinstituts, in der Regel im Rahmen eines bezahlten oder unbezahlten Sabbatical Leave der Heiminstitution.	Akademische Gäste halten sich für einige Monate bis maximal ein Jahr vorwiegend aus eigenem Antrieb, in erster Linie zur persönlichen Weiterbildung oder einer fachspezifischen Zusammenarbeit, an der ETH Zürich auf (Institut, Labor, Professur).	<ul style="list-style-type: none"> • keine Immatrikulation an der ETH Zürich • abgeschlossenes Studium • Anstellung an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einem Forschungsinstitut (nachfolgend «Heiminstitution») als Wissenschaftler/Wissenschaftlerin • Einladungsschreiben für ausländische akademische Gäste von der einladenden Einheit • Entsendeschreiben der Heiminstitution für ausländische akademische Gäste • Ggf. Projektbeschrieb • in der Regel physische Präsenz namentlich bei ausländischen akademischen Gästen
2	Gastprofessoren/Gastprofessorinnen¹	Halten sich auf Einladung an der ETH auf	Lehre und Forschung; beteiligt an laufenden Forschungsprojekten und am Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einem Forschungsinstitut (nachfolgend «Heiminstitution») als Wissenschaftler/Wissenschaftlerin • Einladung eines Departments/Professur • Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin auf Antrag der Departementsleitung

¹ Art. 12 Abs. 2 ETHZ-EPFL Verordnung (SR 414.110.37)

3	Akademische Partnerinstitutionen	Mitarbeitende akademischer Partnerinstitutionen der ETH Zürich sowie von Spitälern grundsätzlich im Rahmen bestehender Vereinbarungen, die für eine längere Zeitdauer projektbezogenen Zugriff auf ETH IT-Infrastruktur und Daten oder physischen Zutritt benötigen.	Forschungszweck Administrative Zwecke (Rolle gemäss Finanzreglement) aussergewöhnlich im Fall von Doppelprofessuren vorbehaltlich Genehmigung Vizepräsident/Vizepräsidentin für Finanzen & Controlling nach Art. 32 Abs. 4 Finanzreglement.	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einem Forschungsinstitut oder einem Spital («Heiminstitution») Vereinbarungen der ETH Zürich mit Partnerhochschulen oder Forschungsinstituten (SIB, MPG, u.w.) oder Spitälern über gemeinsame Institute, Kompetenzzentren, Technologieplattformen, u.ä. (z.B. LoopZurich, Wyss Zurich Center, Botnar, FGCZ, Collegium Helveticum)
4	ETH Bereich und ETH SEC Singapore	Mitarbeitende einer ETH-Bereichsinstitution (EPFL, Empa, PSI, WSL, EAWAG) oder von ETH SEC Singapore	Forschungszweck, sei es im Rahmen einer konkreten Projektzusammenarbeit oder einer Kooperationsprofessur, die an einer Bereichsinstitution oder am SEC Singapore tätig ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung an einer Institution des ETH-Bereichs oder am SEC Singapore • Projektvertrag, Grundsätze über Kooperationsprofessuren, u.ä. Vereinbarungen zwischen der ETH und dem SEC bzw. den Institutionen der ETH-Bereichs Professuren
5	Forschungskooperationen	Mitarbeitende privatrechtlicher Unternehmungen und öffentlich-rechtlicher Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen (NGO) bzw. Bundesämter im Rahmen bestehender Forschungskooperationen	Forschungszweck im Rahmen eines bestehenden Kooperationsvertrages zwischen der ETH Zürich und der «Heiminstitution»	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsvertrag oder eine andere vertragliche Grundlage gemäss Forschungsvertragsrichtlinien der ETH Zürich RSETHZ 440.31. • Anstellung an einer Unternehmung bzw. Organisation bzw. Bundesamt
6	Individuelle Kooperationen für Forschung, Lehre und Wissenstransfer	Mitarbeitende in- und ausländischer Forschungspartnern von ETH-Professuren ohne schriftliche Vereinbarung und im Rahmen von informellen Wissensaustausch ohne Notwendigkeit von Präsenz vor Ort; keine Default-Berechtigungen, alle Berechtigungen werden manuell zugewiesen.	Forschungszweck; Zweck des Wissenstransfers oder losen Austausches	

		Gastreferenten/Gastreferentinnen, welche sich auf Einladung an der ETH aufhalten und über keinen Lehrauftrag im Sinne von Art. 17a ETH-Gesetz verfügen	Lehre: Einzelne Vorträge im Unterricht	
7	Stipendiaten/Stipendiatinnen und Pflichtpraktikanten/Pflichtpraktikantinnen	<p>Stipendiaten/Stipendiatinnen: Forschende ohne Anstellung an einer anderen Institution, die zur beruflichen Weiterentwicklung an die ETH Zürich kommen und keine Teilzeitanstellung an der ETH Zürich erhalten können</p> <p>Pflichtpraktikanten/Pflichtpraktikantinnen: Praktische Weiterbildung von Studierenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungszweck und/oder Pflichtpraktikum im Rahmen eines Studiums <p>Pflichtpraktika von Studierenden von Hochschulen CH und EU/EFTA an der ETH Zürich</p>	<p>Stipendiat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein abgeschlossenes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule • Finanzierung des Aufenthalts durch Stipendium ohne Aufstockung durch das Departement <p>Pflichtpraktika</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulation als Studierende an einer in- oder ausländischen Hochschule • Aufenthalt im Rahmen von einem Pflichtpraktikum
8	Professoren/Professorinnen im Ruhestand	Emeritierte Professoren/Professorinnen der ETH Zürich sowie pensionierte Titularprofessoren/Titularprofessorinnen	Lehrtätigkeit Abschluss von ERC Projekten oder Übernahme von Spezialaufgaben i.A. Departement/Präsident	<ul style="list-style-type: none"> • Mit oder ohne Mandatsvertrag oder Lehrauftrag des Departements bzw. der Schulleitung • Zuteilung von Infrastruktur, Ressourcen sowie einem Arbeitsplatz durch das Departement bzw. die Schulleitung im Rahmen der RL über den Emeritierten Status des Präsidenten
9	Pensionierte mit Dienstleistung	Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ETH-Zürich, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben	Bindung an der ETH Zürich gemäss Schulleitungsbeschluss 0402 vom 14.03.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Pensionierten

10	Wiedereingliederungsprogramme/Zivildienst	Personen, die im Rahmen von Wiedereingliederungsprogrammen von Sozialversicherungen oder ähnlichen Organisationen, an die ETH Zürich vermittelt werden	Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung oder schriftliche Bedingungen der Organisation, die die Person betreut und vermittelt (RAV, IV)
11	Mieter/Nutzer von ETH Raumflächen (z.T. inkl. IT-Services)	Mitarbeitende von ETH Spin-Off Unternehmen und Shop Betreibender (ETH Store, Coop u.ä.) auf dem ETH Zürich Areal.	<ul style="list-style-type: none"> • Raumnutzung im Rahmen der Spin-Off Richtlinien der ETH Zürich für eine Übergangsphase, um die Nähe zur ETH Infrastruktur zu gewährleisten. • Dienstleistung für ETH-Angehörige: Zur Verfügung stellen von Einkaufsmöglichkeiten für ETH-Angehörige (Lebensmittel, Getränke, Papeteriewaren, Merchandising Artikel u.ä.) auf dem Campus. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung des Personals an einer von der ETH Zürich anerkannten Spin-Off Unternehmung oder bei einem Servicedienstleister • Mietvertrag oder Nutzervereinbarung • Befristung auf 2 Jahre (max. 3 Jahre) im Falle von Spin-Off Unternehmen
12	Dienstleistungserbringer (Gastronomiebetreiber, Contractors)	Mitarbeitende von Dienstleistungserbringern, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gewisse IT-Leistungen/Infrastruktur der ETH Zürich benötigen. Jeweilige ETH-interne auftraggebende Einheit beantragt die notwendigen Zugriffs-/Zutrittsrechte.	Vertragserfüllung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag ETH Zürich mit Dienstleistungserbringer (Softwareentwicklungsvertrag, Werkvertrag, Vertrag zum Betrieb einer Mensa, etc.)
13	Tagesbesuchende mit IT Services	Personen, die an der ETH sind und sowohl Network Connectivity wie auch IT-DL brauchen; die erforderlichen Daten können von der einladenden Organisation oder via Selbstregistrierung erfasst werden, die individuelle Genehmigung ist stets nötig; keine Default-Berechtigungen, alle Berechtigungen werden manuell zugewiesen; zeitlich auf 7 Tage begrenzt; danach wird das Konto gelöscht.	<p>Prinzipiell diverse, jedoch typischerweise Tagungsbesuch respektive Kursteilnahme.</p> <p>Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen der ETH Zürich oder begleiteter Aufenthalt in den sonstigen Bereichen</p>	

14	Tagesbesuchende ohne IT Services	Personen, die an der ETH sind und nur Network Connectivity brauchen	Besuch der ETH Zürich, Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen der ETH Zürich oder begleiteter Aufenthalt in den sonstigen Bereichen	<ul style="list-style-type: none">• Selbstregistrierung und Verifizierung durch SMS-Code oder ähnliches Verfahren ausserhalb des Gästeregistrationsprozesses
----	---	---	---	--